

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 5 / 2018

Mittwoch, 14. Februar 2018

7. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Krankheitsvertretung vorerst befristet auf 2 Jahre

### 1 Hausmeister/in für die Dienststelle Ebermannstadt

in Vollzeit. Voraussetzung ist eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, idealerweise als Elektriker/in, Heizungsbauer/in, Installateur/in oder Schlosser/in, sowie einschlägige EDV-Kenntnisse und der Führerschein Klasse B.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-forchheim.de](http://www.landkreis-forchheim.de).

Für telefonische Auskünfte stehen wir unter den Ruf-Nrn. 09191-861100 oder 86-1101 (Personalmanagement des Landratsamtes) zur Verfügung.



2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Mitarbeiter/in im Fachbereich Wirtschaftsförderung

Schwerpunkte der Tätigkeit liegen u.a. in der Unternehmensbetreuung der ortsansässigen Betriebe sowie in Fragen der Standort-/Gewerbeplanung und Investorenakquise.

Gesucht wird hierfür eine flexible und kommunikationsfähige Person mit kaufmännischer oder betriebswirtschaftlicher Ausbildung.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-forchheim.de](http://www.landkreis-forchheim.de).

Für telefonische Auskünfte stehen wir unter den Ruf-Nrn. 09191-86-1100 (Personalmanagement) oder 09191-86-1020 (Wirtschaftsförderung) zur Verfügung.



### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt:

1. Stellenangebot; 1 Hausmeister/in für die Dienststelle Ebermannstadt
2. Stellenangebot; Mitarbeiter/in im Fachbereich Wirtschaftsförderung
3. Vollzug der Wassergesetze; Entnahme von Grundwasser aus der Quelle in der Gemarkung Unterleinleiter zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter
4. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

3.

#### Vollzug der Wassergesetze; Entnahme von Grundwasser aus der Quelle in der Gemarkung Unterleinleiter zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter

#### Bekanntmachung gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 21.06.2017 beantragte die Gemeinde Unterleinleiter beim Landratsamt Forchheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Da das Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung dient, beabsichtigt das Landratsamt Forchheim, eine gehobene Erlaubnis im Sinne der §§ 15 Abs. 1 und 10 Abs. 1 WHG bis 31.12.2037 zu erteilen.

Die beim Landratsamt Forchheim eingereichten Planunterlagen, das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) sowie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegen in der Zeit vom 07.03.2018 bis 06.04.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Forchheim, Fachbe-

reich Wasserrecht oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter folgendem Link abrufbar:

[http://lra-fo.de/site/2\\_aufgabenbereiche/Natur\\_Umwelt/Wasserrecht/fb\\_wasserrecht.php](http://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/fb_wasserrecht.php)

4.  
Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht  
Az.: 44-8631-31/17

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antragsverfahren für die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus der Quelle der Gemarkung Unterleinleiter für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Die Gemeinde Unterleinleiter beantragte mit Schreiben vom 21.06.2017 die wasserrechtliche Gestattung für die o.g. Maßnahme.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 2 wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien vorliegen. Dies wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim verneint. Da hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, entfällt gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 08.02.2018

Steblein  
Regierungsrätin